

AUSZUGE AUS DEM KONTROLLRATSGESETZ NR. 10 VOM 20. DEZEMBER 1945

Definition der Tatbestände von Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Artikel II, Absatz 1:

a) Verbrechen gegen den Frieden: Das Unternehmen des Einfalls in andere Länder und des Angriffskriegs unter Verletzung des Völkerrechts und internationaler Verträge einschließlich der folgenden den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele:

Planung, Vorbereitung, Beginn oder Führung eines Angriffskriegs oder eines Krieges unter Verletzung von internationalen Verträgen, Abkommen oder Zusicherungen; Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung zum Zwecke der Ausführung eines der vorstehend ausgeführten Verbrechen.

b) Kriegsverbrechen: Gewalttaten oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum, begangen unter Verletzung der Kriegsgesetze oder-gebrauche, einschließlich der folgenden den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele:

Mord, Mißhandlung der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete oder ihre Verschleppung zur Zwangsarbeit oder zu anderen Zwecken; Mord oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See; Tötung von Geiseln, Plünderung von öffentlichem oder privatem Eigentum; Mutwillige Zerstörung von Stadt oder Land; oder Verwüstungen, die nicht auf militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind.

c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Gewalttaten und Vergehen, einschließlich der folgenden den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele:

Mord, Ausrottung, Versklavung, Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen;

Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, ohne Rücksicht darauf, ob sie das nationale Recht des Landes, in welchem die Handlung begangen worden ist, verletzen.

Personen, die nach Artikel II, Absatz 2 wegen dieser Verbrechen angeklagt und für schuldig erklärt werden können:

Ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit oder die Eigenschaft, in der er handelte, wird eines Verbrechens nach Maßgabe von Ziffer 1 dieses Artikels für schuldig erachtet, wer

a) als Täter oder

b) als Beihelfer bei der Begehung eines solchen Verbrechens mitgewirkt oder es befohlen oder begünstigt oder

c) durch seine Zustimmung daran teilgenommen hat oder

d) mit seiner Planung oder Ausführung in Zusammenhang gestanden hat oder

e) einer Organisation oder Vereinigung angehört hat, die mit seiner Ausführung in

Zusammenhang stand, oder

f) soweit Ziffer 1 a) in Betracht kommt, wer in Deutschland oder in einem mit Deutschland verbündeten, an seiner Seite kämpfenden oder Deutschland Gefolgschaft leistenden Lande eine gehobene politische, staatliche oder militärische Stellung (einschließlich einer Stellung im Generalstab) oder eine solche im finanziellen, industriellen oder wirtschaftlichen Leben innegehabt hat.

Bestrafungen dieser Verbrechen nach Artikel II, Absatz 3:

a) Tod,

b) Lebenslängliche oder zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit,

c) Geldstrafe und, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit, Freiheitsstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit,

d) Vermögensentziehung,

e) Rückgabe unrechtmäßig erworbenen Vermögens,

Völliger oder teil weiser Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.